

## Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag Fraktion Zukunft

Mit Datum 14.01.2020 erreichte uns beigefügter Änderungsantrag o.g. Fraktion. Der Änderungsantrag ist grundsätzlich zulässig.

Inhaltlich sind die Bezeichnung **Werktage** sowie die Betreuung von Kindern an den arbeitsfreien Tagen **24.12. und 31.12.** problematisch zu bewerten.

Als Werktag gilt allgemein jeder Tag, der nicht Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Es gibt jedoch Rechtsvorschriften, bei denen auch der Samstag nicht als Werktag gilt. Laut § 6 Absatz 1 Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes ist die regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Wochentage zu verteilen. Dies ist regelmäßig der Montag bis Freitag. *Dementsprechend bitten wir um redaktionelle Änderung der Formulierung Werktage auf regelmäßige Arbeitstage im Öffentlichen Dienst.*

Ebenso in § 6 Absatz 3 zu finden ist, dass soweit dies die betrieblichen Verhältnisse zulassen, Beschäftigte am 24.12. und am 31.12. von der Arbeit freizustellen sind. Somit ist die Öffnung einer Kindertageseinrichtung an diesen beiden Tagen ausgeschlossen. Die avisierte Betreuung von Kindern, die in dieser Zeit auf eine Betreuung angewiesen sind, kann nicht durchgesetzt werden. *Wir empfehlen den Absatz 4 vollständig zu streichen.*

Kathleen Altmann

Leiterin Amt für Verwaltungssteuerung